

Schütte, Ehrenfried

Article — Digitized Version

Schuldenregelung und Auslandsvermögen: Ein Beitrag der Gläubiger zur Lösung der Transferfrage

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Schütte, Ehrenfried (1952) : Schuldenregelung und Auslandsvermögen: Ein Beitrag der Gläubiger zur Lösung der Transferfrage, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 32, Iss. 7, pp. 401-404

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131550>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Dr. Ehrenfried Schütte, Bremen

Schuldenregelung und Auslandsvermögen

Ein Beitrag der Gläubiger zur Lösung der Transferfrage

Die Erregung der in London versammelten Gläubiger über das deutsche Zahlungs- und Transferangebot vom 23. 5. 1952 ist zwar abgeklungen. Der tiefgehende Meinungsunterschied über die Frage, ob bei der Aufstellung des Zahlungsplanes von der Aufbringungsfähigkeit des Schuldners in D-Mark oder von der Fähigkeit der westdeutschen Wirtschaft, diese aufbrachten Beträge in die Währungen der Gläubigerländer zu transferieren, auszugehen ist, besteht jedoch fort.

Ohne Vermutungen über die Lösung anstellen zu wollen, die dieses Problem finden wird, kann aber schon heute folgendes festgestellt werden:

Die Bezahlung in D-Mark ist für den Gläubiger nur ein Notbehelf gegenüber der Bezahlung in der ihm geschuldeten Währung. Dabei tritt der Charakter des Notbehelfs um so stärker hervor, in je größerem Umfange Zahlungen in D-Mark zugelassen werden und sich dadurch kursdrückende Sperrmarkanhäufungen bilden.

Der Transfer der DM-Zahlungen kann aus objektiven Gründen, die von dem noch so guten Willen der Bundesrepublik ganz unabhängig sind, in absehbarer Zukunft nicht so sein, daß er den Hoffnungen der durch 13jähriges Warten enttäuschten Gläubiger genügt. Um die Berechtigung dieser Feststellung zu erkennen, ist es zweckmäßig, sich an die 3 Hauptquellen der Transferfähigkeit Deutschlands, also an den Aufbau seiner Zahlungsbilanz zu erinnern.

1. Aus Dienstleistungen fallen jetzt und für die Zukunft kaum Erträge an Devisen an, weil die deutsche Handelsflotte im Anfang eines mühsamen Wiederaufbaus steht und der früher große Transitverkehr durch Deutschland durch die Teilung des Landes und den kalten Krieg zum Erliegen gekommen ist.

2. Die privaten deutschen Auslandsanlagen sind bis auf geringe Reste als Reparationen beschlagnahmt worden, so daß ihre Erträge als Aktivposten in der deutschen Zahlungsbilanz fortfallen.

3. Nach dem Verlust der Einkünfte aus Dienstleistungen und Auslandsanlagen deckt sich daher die deutsche Zahlungsbilanz weitgehend mit der deutschen Außenhandelsbilanz.

Der Außenhandel hat sich zwar in den letzten Jahren schnell und erstaunlich entwickelt. Dennoch schloß die Außenhandelsbilanz auch 1951 noch mit einem Defizit von 400 Mill. DM. Für 1952 muß man sich auf eine rückläufige oder stagnierende Entwicklung einrichten. Auch eine etwaige Fortsetzung der Aufwärtsentwicklung in den nächsten Jahren wird bestenfalls einen Ausgleich oder kleine Überschüsse, nicht jedoch einen namhaften Betrag für den Transfer erbringen können.

Verminderte Leistungsfähigkeit

Die Leistungsfähigkeit Deutschlands, und damit die Aussichten für eine Steigerung des deutschen Außenhandels werden jedoch noch durch eine Reihe weiterer Faktoren vermindert, deren Erwähnung genügt, um ihr Gewicht erkennen zu lassen.

1. Die Gebietsverluste an Polen, die Sowjetunion und Frankreich vermindern die industrielle Leistungsfähigkeit (Oberschlesien, Saar) und erhöhen den Einfuhrbedarf an Lebensmitteln.

2. Die Vervelbständigung der sowjetischen Besatzungszone brachte einen weiteren Verlust an industrieller und landwirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

3. Der Zustrom von 9,5 Mill. mittelloser Vertriebener (25 % der westdeutschen Bevölkerung) aus dem Oder-Neiße-Gebiet, Sudetenland, Osteuropa und Übersee erhöhte den Lebensmittelbedarf und den Konsumhunger. Der dadurch verursachte Zuwachs an strebsamen, weil in der Nähe des Existenzminimums darbenenden Arbeitskräften, auf den von Gläubigerseite gern und mit Recht hingewiesen wird, ist aus Gründen, die der Sonne-Bericht erläutert, noch nicht oder kaum zum Tragen gekommen. Der Hauptgrund ist der Mangel an Wohnraum an den Stellen des günstigsten Arbeitseinsatzes.

4. Die Kriegsschäden an Industrie, Wohnraum, Landwirtschaft und Verkehrswesen können ohne Kapitalzufuhr nur sehr langsam behoben werden.

5. Die Demontage fügte wegen der Konzentrierung der Eingriffe auf die nach dem Bombenkrieg übriggebliebenen, leistungsfähigen Betriebe schwerere Schäden als die Bombardierung zu.

6. Die willkürliche Höhe der Besatzungskosten behinderte die innere Kapitalbildung und zerstörte das Gleichgewicht des Bundeshaushalts.

7. Der Verlust der Auslandsvermögen verschlechtert nicht nur unmittelbar durch den Fortfall der Erträge die Zahlungsbilanz, sondern beeinträchtigt auf lange Sicht die Entwicklung des Außenhandels. Dieser bedarf der Niederlassungen und Tochterunternehmen als Stützpunkte. Allein durch die von vielen Ländern erfolgte Einbeziehung auch der Warenzeichen in die Reparationen erleidet die deutsche Ausfuhr eine geschätzte Einbuße von etwa 1 Mrd. DM jährlich.

Die Gläubigervertreter haben dennoch in ihrer Antwort vom 30. 5. 1952 (Ziff. 2) eine „sehr erhebliche“ Erhöhung des deutschen Transferangebotes von 170 Mill. DM, später vielleicht 270 Mill. DM für die Vorkriegsforderungen verlangt. Es ist für die Zwecke dieser Untersuchung ohne Bedeutung, ob das endgültige Zahlungsabkommen die im deutschen Angebot genannten Transferbeträge vorsieht oder ob eine gewisse Erhöhung von den Gläubigern durchgesetzt wird und ob DM-Zahlungen ausgeschlossen bleiben oder ob sie — in geringerem oder nennenswertem Umfang — zugelassen werden. Die unüberschreitbaren Grenzen der deutschen Zahlungsbilanz werden jedenfalls nur einen Transfer zulassen, der geringer ist, als die Gläubiger dies wünschen, und dessen Aufbringung, wenn er über dem deutschen Angebot liegen sollte, vielen ernststen Gefährdungen ausgesetzt ist.

Auslandsvermögen gegen Auslandsschulden

Es bietet sich jedoch ein Ausweg aus dem für Gläubiger und Schuldner gleichermaßen finsternen Engpaß des Transfers: Ein neuer vernünftiger Kurs in der Behandlung der deutschen Vermögen im Ausland.

Es soll hier nicht dargestellt werden, daß die entschädigungslose Vermögensfortnahme (Konfiskation) völkerrechtswidrig ist oder daß sie die moralischen, auf der Achtung vor dem privaten Eigentum beruhenden Grundlagen der westlichen Welt gefährdet oder daß es politisch unklug ist, die unter dem Vorwand der Sicherung des Weltfriedens gegen einen dritten deutschen Weltkrieg begonnene Konfiskation auch dann noch fortzusetzen, wenn man die freudige Mitarbeit des deutschen Volkes an der gemeinsamen Verteidigung des Westens gewinnen will.

Es soll hier nur von der zu Lasten der Gläubiger gehenden Unvernunft dieser Maßnahmen und von dem Beitrag gesprochen werden, den die Rückkehr zur Vernunft zur Regelung der deutschen Schulden liefern kann.

Es kommen zwei Verfahren in Betracht, und zwar entweder die Rückgabe der noch nicht verkauften Auslandsvermögen an ihre Eigentümer bzw. die Rückgabe des Liquidationserlöses oder die Verrechnung des Liquidationserlöses gegen die privaten Vorkriegsschulden. Es sind natürlich auch gemischte Lösungen getrennt nach Ländern oder nach Vermögensarten denkbar, wie z. B. Verrechnung der liquiden Vermögen und Rückgabe der Sachvermögen.

A. Rückgabe der Vermögen bzw. des Liquidationserlöses.

Von dem in privaten Erhebungen ziemlich genau ermittelten Gesamtwert der privaten deutschen Auslandsvermögen in Höhe von 20 Mrd. DM (ohne Patente und Warenzeichen) sind etwa $\frac{2}{3}$ noch nicht liquidiert bzw. ihr Liquidationserlös noch nicht verteilt. Es können also Werte von etwa 12—13 Mrd. DM den Eigentümern noch zurückgegeben werden.

Diese Werte würden bei einer durchschnittlichen Verzinsung von 4% Erträge von etwa 480—500 Mill. DM in fremder Währung ergeben. Das deutsche Zahlungs- und Transferangebot von 500 Mill. DM für Vorkriegsschulden und Nachkriegshilfe könnte durch diese Erträge also genau verdoppelt werden. Wenn dieser zusätzliche Betrag ausschließlich für die Verbesserung des Transfers für die Vorkriegsschulden verwendet werden würde, wofür sich zahlreiche und gute Gründe anführen lassen, so würde die den Vorkriegsgläubigern zugeadachte Quote von 170 Mill. DM verdreifacht werden können. Wenn dieser zusätzliche Devisenbetrag schließlich nur für die Bedienung der Forderungen gegen private deutsche Schuldner verwendet werden würde, wofür sich ebenfalls zahlreiche und gute Gründe anführen ließen, so würde deren Quote gegenüber dem Angebot vom 23. 5. 1952 (bei einem Anteil von 3,9 Mrd. DM gleich 43% an den Gesamtschulden von 9 Mrd., nach der Zusammenstellung der deutschen Auslandsschulden in der Anlage zum deutschen Zahlungsangebot, Bulletin des Presse- und Informationsdienstes der Bundesregierung Nr. 62 vom 4. 6. 1952, Seite 685) und unter der Annahme, daß die

angebotene Summe von 170 Mill. DM gleichmäßig auf die konkurrierenden Gläubigergruppen aufgeteilt wird, statt 73 Mill. DM das 6—7 fache erhalten können. Die Bereitstellung der aus den zurückgegebenen Vermögen oder Liquidationserlösen anfallenden Devisen für die Bedienung der deutschen Auslandsschulden ist kein unlösbares technisches Problem.

Sollten sich nur einzelne Länder zur Rückgabe der Vermögen oder der Liquidationserlöse entschließen, so wäre es gerechtfertigt, den Gläubigern dieser Länder einen Bonus in der Weise zuzubilligen, daß die als Ergebnis dieser Rückgaben anfallenden Devisen ausschließlich den Gläubigern dieses Landes zugute kommen und daß sie nicht auf die ihnen nach dem allgemeinen Verteilungsplan zukommenden Transferleistungen angerechnet werden.

Da wegen der engen funktionellen Verbindung der Auslandsvermögen mit dem Außenhandel durch die Rückgabe der Vermögen oder der Liquidationserlöse ohne Zweifel eine Belebung des deutschen Außenhandels mit dem betreffenden Land erfolgen wird, wäre es gerechtfertigt, wenn den Gläubigern dieses Landes auch ein nicht auf die allgemeine Quote anzurechnender Bonus aus einem etwaigen deutschen Ausfuhrüberschuß mit diesem Land zugute kommen würde.

Der Wert der deutschen Vermögen in den einzelnen Ländern ist nicht immer zuverlässig bekannt, da die privaten deutschen Erhebungen unvollständig und die Angaben der alliierten Feindtreuhänder nicht zuverlässig sind. Für die USA., das Hauptgläubigerland, läßt sich jedoch ungefähr folgendes Bild gewinnen (Berechnung der Schulden hier und im folgenden nach dem Grünbuch der Bundesregierung „Deutsche Auslandsschulden“ vom Juli 1951):

Verbindlichkeiten privater deutscher Schuldner ohne Zinsen etwa 950 Mill. DM.

Verbindlichkeiten einschließlich der öffentlichen Schulden ohne Zinsen etwa 2,8 Mrd. DM.

Der Wert der noch nicht durch das Verteilungsverfahren des War Claims Act 1948 erfaßten deutschen Vermögen in den USA. kann auf 1 Mrd. DM veranschlagt werden¹⁾. Diese Vermögen würden etwa 40 Mill. DM an Erträgen abwerfen. Dieser Betrag würde ausreichen, um den privaten Verbindlichkeiten eine zusätzliche Bedienung von 4% und allen deutschen Schulden eine solche von 1,5% zu gewähren.

B. Verrechnung

In den Ländern, in denen eine Rückgabe der Vermögen oder der Liquidationserlöse an die Eigentümer aus innerpolitischen oder sonstigen Gründen nicht durchführbar ist, kommt als Beitrag zur Lösung der Transferfrage die Verrechnung der Vermögen gegen die Schulden in Betracht. Dieses Verfahren entspricht den Bestimmungen der Artikel 296 und 297 des Versailler Vertrages. Nur ein etwa zu Gunsten Deutschlands sich ergebender Überschuß wurde damals für Reparationen beansprucht (Art. 243 a).

Für die Verrechnung steht fast der gesamte Wert der Vermögen, d. h. also etwa 16—18 Mrd. DM zur Verfügung.

¹⁾ Dr. H. Baade jun. „Die Größenordnung des deutschen Privatvermögens in den Vereinigten Staaten von Amerika“, „Nachrichten“ Nr. 8 der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen, Bremen, 1951.

Es können nämlich nicht nur die noch nicht verkauften Vermögen bzw. deren Liquidationserlöse, die zusammen $\frac{2}{3}$ des Gesamtwertes der deutschen Vermögen ausmachen, sondern auch die schon für Reparationszwecke von den einzelnen Regierungen vereinbarten Liquidationserlöse für die Verrechnung verwendet werden, falls die Regierungen sich entschließen, diese Beträge ihren Gläubigern zukommen zu lassen. Nur eine Verteilung des Liquidationserlöses an bestimmte Gruppen von Kriegsgeschädigten, wie z. B. in den USA. an amerikanische Kriegsgefangene in deutscher oder japanischer Hand, dürfte nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Diesem Wert stehen wahlweise nach den bisher zugänglichen Unterlagen folgende hauptsächliche Forderungsposten gegenüber (alle Zahlen ohne die Ansprüche Israels und der jüdischen Verbände und ohne Bedienung der in Deutschland eingefrorenen Sperrmark-Guthaben):

	Mrd. DM
a) Private und öffentliche Vorkriegsschulden und Ansprüche von Regierungen gegen die Bundesrepublik einschließlich der gemäß der vorläufigen deutsch-schweizerischen Verständigung ermäßigten schweizerischen Clearingforderung (in der Berechnungsart der Gläubiger: volle Zinsrückstände, Goldklausel):	23,0
b) Dasselbe in der Berechnungsart der Tabelle des deutschen Schuldenangebots (statt Goldklausel Dollar-klausel):	16,6
c) Private und öffentliche Vorkriegsschulden (in der Berechnungsart der Gläubiger):	15,0
d) Private und öffentliche Vorkriegsschulden (in der Berechnungsart des deutschen Schuldenangebots):	9,0
e) Private Vorkriegsschulden (in der Berechnungsart des deutschen Schuldenangebots. Der Unterschied zur Berechnung der Gläubiger ist nicht erheblich, da die Goldklausel vor allem für den großen Posten der öffentlichen Vorkriegsschulden gilt):	3,9

Da es sich fast ausschließlich um private Vermögen handelt, ist es gerechtfertigt, den Liquidationserlös vor allem und zunächst ausschließlich gegen die privaten Schulden (Ziff. e) zu verrechnen. Diese sind durch die Vermögen mit Sicherheit mehrfach gedeckt. Aber selbst die öffentlichen Schulden in der Berechnungsart des deutschen Schuldenangebots sowohl wie der Gläubiger sind noch voll gedeckt (Ziff. c und d). Selbst die Ansprüche von Regierungen gegen die Bundesrepublik (Ziff. a oder b) könnten voraussichtlich noch eingeschlossen werden.

Bei der Würdigung dieser Zahlen ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Liquidationserlös nicht dem Wert der Vermögen entspricht. Die Vermögen sind oft verschleudert und für politische Korruptionszwecke benutzt oder doch selbst bei sauberer Verwaltung ungünstig verkauft worden.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die meisten Länder durch die Devisenbewirtschaftung devisendicht voneinander abgeschottet sind. Überschüssige Liquidationserlöse können also nur in Ausnahmefällen ohne Rücksicht darauf, in welchem Land der Erlös angefallen ist, der Gesamtheit der Gläubiger zur Verfügung gestellt und mehrseitig verrechnet werden.

Aber auch unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen sind für die Gläubiger der einzelnen Länder noch lohnende Lösungen möglich.

In den USA. z. B. würde der noch nicht verteilte und der noch zu erwartende Liquidationserlös in Höhe von etwa 1 Mrd. DM ausreichen, um das gesamte Kapital

(ohne Zinsrückstände) der privaten deutschen Schulden in Höhe von etwa 950 Mill. DM zurückzuzahlen. In Belgien decken die Vermögen mit einem geschätzten Liquidationswert von etwa 35—40 Mill. DM die privaten deutschen Schulden ohne Zinsen im Betrage von 35 Mill. DM. Bei Einbeziehung der ca. 47 Mill. DM betragenden öffentlichen deutschen Schulden ergibt sich eine 50 %ige Deckung der belgischen Ansprüche.

England hat als einzige Signatarmacht des Reparationsabkommens vom 24. 1. 1946 bereits auf Grund des Gesetzes vom 16. 12. 1949 die Verteilung des Liquidationserlöses an die englischen Gläubiger beschlossen. Es wird eine Quote von 10—15 % erwartet. Selbst diese verhältnismäßig geringe Quote war für die englischen Gläubiger Anreiz genug, die Verrechnung bei ihrer Regierung durchzusetzen, obschon 1949 das Transferproblem noch gar nicht in der heutigen Klarheit von der Allgemeinheit der Gläubiger erkannt worden war.

Sehr erhebliche Vermögen befinden sich in Ländern, die nicht zu den großen Gläubigern deutscher Anleihen und Kredite gehören, wie z. B. Argentinien, Brasilien und Spanien. Mit diesen Ländern wurde vor dem Kriege ein reger Handelsverkehr gepflegt. Es bestehen daher ihnen gegenüber zum Teil erhebliche Schuldposten in der auf der Londoner Konferenz unter „Diverses“ zusammengefaßten Gruppe, die lange Zeit in ihrer Bedeutung erheblich unterschätzt worden ist, die sich jedoch bei näherer Prüfung als die größte Gruppe unter den privaten Schulden (Anleihen, Stillhalte-kredite) erwies. In ihr sind z. B. die deutschen Verpflichtungen aus Anzahlungen für große industrielle Aufträge ein wichtiger Posten, dessen Bereinigung gerade für diese Länder ein Hauptanliegen ist.

Verrechnung als Basis

Wie kann der Verrechnungsgedanke gefördert werden? Der Verwirklichung des Verrechnungsgedankens scheinen sich einige Hindernisse entgegenzustellen, deren Überwindung gelegentlich als nicht möglich bezeichnet worden ist.

Durch das Reparationsabkommen werden die Signatarmächte entgegen anderslautenden Meinungen nicht verpflichtet, die Vermögen ausschließlich für Reparationszwecke zu verwenden. Das Abkommen regelt vielmehr nur das Verfahren, das beobachtet werden soll, wenn die Signatarmacht sich zu einer solchen Verwendung entschließt. Es legt außerdem fest, welche deutschen Vermögen die Signatarmacht sich als empfangene Reparationsleistung anrechnen lassen muß, ohne Rücksicht darauf, ob sie diese Vermögen intern tatsächlich als Reparationsleistung verwendet hat.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch die Praxis bestätigt, die England mit dem Verteilungsgesetz vom 16. 12. 1949 (Distribution of German Enemy Property Act) begonnen hat. Es ist undenkbar, daß England als eine der drei in der alliierten Reparationspolitik führenden Mächte sich zu einer solchen Regelung entschlossen hätte, wenn es sie mit Wortlaut und Sinn des Reparationsabkommens für nicht vereinbar gehalten hätte. Es ist auch von keiner der übrigen Signatarmächte des Reparationsabkommens Protest gegen das englische Vorgehen erhoben worden.

Hieraus folgt, daß der einzelstaatliche Gesetzgeber frei ist, über die Verwendung des Liquidationserlöses aus den deutschen Vermögen zu entscheiden. In den Ländern, in denen er bereits im Sinne einer Verwendung für Reparationszwecke entschieden hat, kann er jederzeit auf Grund der durch die Londoner Konferenz gewonnenen neuen Einsichten in die Transferlage seine frühere Entscheidung revidieren. Auch die fiskalischen Interessen des die Vermögen als Reparationen empfangenden Staates dürften nicht so überwiegend sein, daß sie eine Verrechnung gegen die Schulden ausschließen.

In keinem der beteiligten Länder reichen die deutschen Vermögen aus, einen wirklich nennenswerten Beitrag zu der vom Staat beanspruchten Kriegsentschädigung zu leisten. Es dürfte daher, wie das englische Beispiel zeigt, möglich sein, den Staat zum Verzicht auf diesen ohnehin geringen Beitrag zugunsten der Gläubiger seines Landes zu bewegen. Im übrigen zieht die Verrechnung keineswegs den vollständigen Verzicht des Staates auf den Liquidationserlös nach sich. Ein nicht unerheblicher Teil wird ihm vielmehr auf dem Wege über die Steuern wieder zufließen, da die Gläubiger die ihnen zugekommene Verrechnungszahlung als Vermögen oder Einnahmen versteuern müssen.

Die Förderung des Verrechnungsgedankens ist gegenwärtig auf drei Wegen möglich:

1. Am meisten Aussicht versprechen, wie wiederum das englische Beispiel zeigt, unmittelbare Bemühungen der Gläubiger der einzelnen Länder bei ihrer Regierung. Dem Vernehmen nach sind wichtige Gläubigergruppen neuerdings in dieser Richtung tätig geworden.
2. Die Bundesregierung hat nunmehr im Art. 4, 4 des Überleitungsvertrages VI formell das ihr faktisch schon in den letzten Monaten gewährte Recht bestätigt erhalten, zweiseitige Verhandlungen mit allen Staaten über die Auslandsvermögen führen zu dürfen, es sei denn, daß die drei Mächte in einem Einzelfall widersprechen. Es ist zu hoffen, daß die drei Mächte von diesem nicht nur die Gleichberechtigung Deutschlands,

sondern auch die Rechte des zu Verhandlungen bereiten ausländischen Staates beeinträchtigenden Veto-recht in Zukunft keinen Gebrauch machen werden, so daß für die Bundesregierung der Weg offen ist, die Verwirklichung des Verrechnungsgedankens zu fördern.

3. Der deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in einem Antrag aller Fraktionen einschließlich der Opposition am 10. 6. 1952 aufgefordert, die Einsetzung eines unabhängigen internationalen Sachverständigenausschusses zu betreiben, dessen Aufgabe es sein soll, den Einfluß der Rückgabe der noch nicht liquidierten deutschen Vermögen auf die deutsche Transferfähigkeit und den Beitrag zu prüfen, den der Liquidationserlös zur Begleichung der deutschen Auslandsschulden leisten kann.

Für die deutschen Eigentümer bedeutet zwar auch das Verrechnungsverfahren den Verlust ihrer Vermögen. Es bringt jedoch den unschätzbaren Vorteil, daß der Eigentümer über eine Verrechnungskasse, die von den Zahlungen der freigewordenen deutschen Schuldner gespeist wird, eine DM-Gegenwertzahlung erhält, die voraussichtlich einigermaßen dem Wert des verlorenen Vermögens entspricht. Bei einer Verwendung der Vermögen für Reparationszwecke ist er jedoch auf eine Entschädigung durch die Bundesregierung angewiesen (Art. 5 Überleitungsvertrag VI zum Generalvertrag), deren Zahlung aus naheliegenden Gründen weder prompt, noch angemessen, noch effektiv sein und damit keine der Voraussetzungen erfüllen wird, die nach dem Völkerrecht an Entschädigungszahlungen für Enteignungen zu stellen sind.

Es sind also die Bundesregierung, die deutschen Eigentümer und vor allem die ausländischen Gläubiger berufen, für die Verwirklichung der Lösung des Versailler Vertrages einzutreten. Dieser erweist sich damit in dieser Frage, so unwahrscheinlich es für die Generation des ersten Weltkrieges klingen mag, gegenüber der Regelung von Jalta, Potsdam und Teil VI des Generalvertrages als ein Beispiel der Mäßigung und Vernunft.

Schweizer Rechtfertigung der Clearingmilliarde

Zürich, den 7. Juli 1952

Auf der Londoner Schuldenkonferenz nimmt die Schweiz mit einer Gesamtforderung an Deutschland von rund 3 Mrd. sFr., die sich in 1,5 Mrd. sFr. private und die Forderungen der eidgenössischen Staatskasse in fast gleicher Höhe gliedern, in der Reihe der 29 Gläubigerstaaten den zweiten Platz nach den USA. und vor Großbritannien ein. Sehr bald schon sah sich die Schweiz auf der Londoner Schuldenkonferenz einer geschlossenen Phalanx der alliierten Gläubigerstaaten gegenüber, die die schweizerische „Clearingmilliarde“ von den

Londoner Verhandlungen und deren eventuellen Ergebnissen ausgeschlossen sehen wollten.

Was ist nun diese „Clearingmilliarde“, die die Eidgenossenschaft so hartnäckig gegen die alliierten Gläubigerstaaten verteidigen muß, und wie ist sie aufgelaufen? Nach dem Zusammenbruch Frankreichs im Juni 1940, der die Schweiz der Einkreisung und ausschließlichen Machtsphäre der beiden totalitären Staatsregime auslieferte, forderte die damalige deutsche Reichsregierung von der Eidgenossenschaft unbeschränkte Güterlieferungen auf Kredit. Die unausgeglichene schwei-

zerisch-deutsche Zahlungsbilanz und der Zwang, deutsche Kohlen- und Eisenlieferungen zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung in den Industrien und damit der Vermeidung volkswirtschaftlicher und auch innenpolitischer Gefahren mit gesteigerten schweizerischen Exporten erkaufen zu müssen, führten zu dem System begrenzter Clearingvorschüsse. Einen ersten Kredit in Höhe von 150 Mill. sFr. gewährte die Eidgenossenschaft dem damaligen Deutschland noch im Sommer 1940. Ein knappes Jahr darauf schon mußte sie über ein neues Abkommen verhandeln und Deutsch-